

## 2. Änderungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

### - Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014, GVBl. LSA 2014 S. 288 und Rd.Erl. des MI vom 16.06.2014 (MBl. LSA 2014 S. 264) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GVBl. LSA 2002 S. 108, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 184, 186) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung

Die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird im § 9 wie folgt geändert:

#### § 9 Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

- 1 Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person in folgender Höhe:
  - 1.1 Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r **165,00 Euro pro Monat**
  - 1.2 Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll- und Übergabefunktion für alle Nutzungen **50,00 Euro pro Monat**
  - 1.3 Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll- und Übergabefunktion für kostenpflichtige Nutzungen **10,00 Euro pro kostenpflichtiger Nutzung**
  - 1.4 **Ehrenamtliche/r beauftragte/r Fahrerin/Fahrer für den Bürgerbus  
15,00 Euro pro Tour (Hin- und Rückfahrt)**
- 2 Einzelheiten für die Berufungen und Auszahlungen:
  - 2.1 Für jedes Dorfgemeinschaftshaus kann nur ein ehrenamtlich Beauftragte/r nach Ziffer 1.2 oder Ziffer 1.3 berufen werden.
  - 2.2 Die Auszahlungen nach Ziffer 1.1 und 1.2 erfolgen jeweils zum 01. eines Monats.
  - 2.3 Die Auszahlung nach Ziffer 1.3 erfolgen am Ende eines Quartals auf der Grundlage der Anzahl der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen.
  - 2.4 **Die Auszahlung nach Ziffer 1.4 erfolgen am Ende eines Quartals. Als Nachweis gelten die Eintragungen im Fahrtenbuch.**
  - 2.5 **Fahrten mit dem Bürgerbus für Vereinstätigkeiten fallen nicht unter Ziffer 1.4, d.h. sie werden nicht entschädigt.**

- 3 Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer und ggf. Sozialabgaben abzuführen.
- 4 Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwandsersatz für die Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 16.06.2017

Nico Schulz  
Bürgermeister

Dienstsiegel